

Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Dezember 2018	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Februar 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 121.200 (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht [KBüG] vom 12. März 2013) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:			
§ 6 Sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse ¹ Die sprachlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn sie eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, namentlich Alltagsgespräche in deutscher Sprache, ermöglichen.	§ 6 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Dezember 2018	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Februar 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
² Die staatsbürgerlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde bestehen, die insbesondere zur Teilnahme am politischen Leben befähigen sowie die Ausübung der politischen Rechte ermöglichen. ³ Die sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnisse werden vor dem Einbürgerungsgespräch getestet. ⁴ Die Testergebnisse dienen einer ersten Einschätzung des Kenntnisstands. Die Gesamtbeurteilung der Kenntnisse erfolgt anlässlich des Einbürgerungsgesprächs.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Dezember 2018	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Februar 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 6a (neu) Staatsbürgerliche Kenntnisse ¹ Die staatsbürgerlichen Kenntnisse (Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz und im Kanton Aargau) werden vor der Gesuchseinreichung mittels eines gebührenpflichtigen kantonalen Tests durch die Gemeinden geprüft. ² Die staatsbürgerlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn mindestens drei Viertel der Fragen korrekt beantwortet sind. ³ Der durch die Gemeinden ausgestellte Nachweis über ausreichende staatsbürgerliche Kenntnisse ist mit dem Einbürgerungsgesuch einzureichen.	§ 6a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Die staatsbürgerlichen Kenntnisse (Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen [...] <u>Verhältnisse</u>) <u>über die Schweiz</u> und [...] <u>den Kanton</u> [...] <u>Aargau</u> werden vor der Gesuchseinreichung mittels eines gebührenpflichtigen kantonalen Tests durch die Gemeinden geprüft. ² [...] <u>Der Test der staatsbürgerlichen Kenntnisse [...] ist bestanden</u>, wenn mindestens drei Viertel der Fragen korrekt beantwortet sind. ³ Der durch die Gemeinden ausgestellte Nachweis über [...] <u>den bestanden Test der staatsbürgerlichen Kenntnisse</u> ist mit dem Einbürgerungsgesuch einzureichen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Dezember 2018	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Februar 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁴ Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde können anlässlich des Einbürgerungsgesprächs überprüft werden.			
§ 9 Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung ² Die gesuchstellende Person darf drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Leistungen aus der Sozialhilfe bezogen haben. In begründeten Fällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.	§ 9 Abs. 2 (geändert) ² [...] Wer in den zehn Jahren <u>unmittelbar vor [...] der Gesuchstellung oder während des [...]</u> <u>Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe [...] bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von [...]</u> <u>Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.</u>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 11. Dezember 2018	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Februar 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttre- tens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			